



INFORMATION Nr. 7/2003

betreffend wichtige Neuerungen 2004

I. ORGANISATORISCHE NEUERUNGEN:

1. Ablöse der Landgerichtskanzlei als Einlauf- und Beglaubigungsstelle ab 1.2.2004:

Gemäss Vereinbarung vom 11.12.2003 zwischen dem F.L. Landgericht und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sind ab 1.2.2004 sämtliche für das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestimmten Schriftstücke direkt am Schalter des Amtes einzubringen. Sofern diese Dokumente nicht bereits die erforderlichen Beglaubigungen aufweisen, werden diese an den Antragsteller retourniert – ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Unterschriften beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt sind. **ACHTUNG:** Die bisherige Beglaubigungsstelle, die Landgerichtskanzlei, gehört nicht zum Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt!

2. VORANKÜNDIGUNG

2.1. Inbetriebnahme der elektronischen Registerlösung 2004:

Für die erste Jahreshälfte 2004 ist geplant, die Arbeit im Öffentlichkeitsregister mittels EDV-Einsatz (> „HRWin“) zu erledigen. Eine Vorstellung der damit verbundenen Änderungen wird frühzeitig erfolgen.

2.2. Übernahme des Rechnungswesens von der Landgerichtskassa:

Mit Inbetriebnahme der elektronischen Registerlösung wird das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in die Lage versetzt, das Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit der Landeskasse selbständig zu erledigen.

Die bisherige Unterstützung durch die Gerichtskassa entfällt mit diesem Datum. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Verrechnung der Öffentlichkeitsregistergebühren mit den beim Landgericht geführten Depotkonten.

Es wird daher angeregt, diese Änderung bei einer allfällig geplanten Aufstockung der Konten zu berücksichtigen.

2.3. Dokumentenausgabe:

Mit der Übernahme des Rechnungswesens wird auch die Dokumentenausgabe nicht mehr über die Landgerichtskassa bzw. die dort geführten Fächer erfolgen.

Die Dokumente können dann ausschliesslich über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (> Schalter!) bezogen werden.

II. Änderungen im Stiftungsrecht (Hinterlegung von Stiftungen) - mit sofortiger Wirkung:

1. Ausstellung von Amtsbestätigungen/Generelles:

Aufgrund des StGH-Urteils vom 18.11.2003 (StGH 2003/65) ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Abweichung von der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH nunmehr angehalten, Amtsbestätigungen nur mehr dann auszustellen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Da Amtsbestätigungen nach Ansicht des Staatsgerichtshofes vom Vertrauensschutz umfasst sind, gilt es für das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt besondere Vorsicht bei deren Formulierung walten zu lassen.

Aus diesem Grund hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt das Informationsschreiben Nr. 6/2003 verfasst, in welchem auf die Anforderungen an Amtsbestätigungen bzw. die zulässigen Formulierungen eingegangen wird. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Amtsbestätigungen sich immer auf den Inhalt der beim Öffentlichkeitsregister hinterlegten Urkunden beziehen müssen.

2. Zweckbestimmung und Ausstellung von Amtsbestätigungen anlässlich der Neuhinterlegung:

Die Zweckbestimmung ist entscheidend für die Frage der Zulässigkeit der Hinterlegung. Da ein Bedürfnis nach Anonymität des/der Begünstigten im Rahmen der im Öffentlichkeitsregister zu hinterlegenden Statutenbestimmung besteht, stellt sich die Frage nach den Anforderungen an die Bestimmtheit des Zwecks.

Hiezu hat der F.L. OGH in seinem Beschluss vom 17.7.2003 (1CG.2002.262-55) ausgeführt, dass die zu einem Stiftungsgeschäft gehörenden Unterlagen „einen prüf- baren Minimalinhalt aufweisen und nicht nur allgemeine Worthülsen enthalten dürfen“. Die Unterlagen müssen „zumindest minimal erkennen lassen, wie das Stif- tungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“.

Jedenfalls beantwortet sich nach Ansicht des OGH die Frage, ob eine konkrete Um- schreibung des Stiftungszwecks den geforderten Minimalinhalt aufweist, immer fall- bezogen. Aus diesem Grunde ist es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht möglich, abschliessende Beispiele für zulässige Zweckbestimmungen zu publi- zieren.

Zudem wird sich der OGH im Jänner noch einmal mit der Frage der Zweckbestimmungen beschäftigen und dabei möglicherweise auf die Aufforderung des Staatsgerichtshofes hin, Näheres zur Bestimmtheit der Zweckbestimmung ausführen.

Die Gefahr der Ausstellung unrichtiger Amtsbestätigungen ist anlässlich der Neu hinterlegung am grössten, da dem Amt nicht bekannt ist, ob sämtliche zur Errichtung einer sog. hinterlegten Stiftung notwendigen Elemente gegeben sind.

Da gerade im Bereich der sog. hinterlegten Stiftungen der Zweck in den Statuten sehr unbestimmt gehalten ist, ist eine Konkretisierung in einem Stiftungszusatzdokument (Beistatut, Reglement etc.) zwingend erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass diese Stiftungszusatzdokumente nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden müssen, ist es nunmehr notwendig, in der Errichtungsurkunde oder dem Stiftungsstatut einen individualisierbaren Hinweis aufzunehmen, wonach sichergestellt ist, dass vom Stifter eine Zusatzurkunde errichtet worden ist, in welcher die Zweckadressaten (Bezeichnung der Familie(n) bei Familienstiftungen und Ausführung der Begünstigungsregelung, Bestimmung des Begünstigtenkreises, Bezeichnung der Genussberechtigten) bestimmbar bezeichnet sind.

Erst durch diesen Hinweis wird gewährleistet, dass keine Amtsbestätigung für eine in Wirklichkeit noch nicht rechtsgültig errichtete Stiftung ausgestellt wird.

3. Prüfungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes:

Aufgrund der aus Anlass des StGH-Entscheids geänderten Situation, nämlich Verantwortung für die Richtigkeit der Amtsbestätigungen und nicht mehr nur Beurteilung als „Wissenserklärung „ (OGH noch vom 4.9.2003, 1 Cg 2002.47), ist das Amt nunmehr zur Vermeidung von Amtshaftungen verpflichtet, die eingereichten Unterlagen einer formellen Prüfung zu unterziehen, welche sich analog zur Prüfung der bei eingetragenen Unternehmen vollzieht.

III. Diverse Änderungen ab 1.2.2004:

1. Personenangaben:

Anmeldungen haben künftig zu enthalten:

Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname, Geburtsdatum, Strassenbezeichnung und Hausnummer, Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl und Ortschaft.

Eintragung im Öffentlichkeitsregister:

Die Eintragung im Öffentlichkeitsregister erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 4 ÖRegV durch Anführung des Familien- und mindestens eines ausgeschriebenen Vornamens, der Staatsbürgerschaft und des Wohnortes.

Lediglich bestimmte Personen (nämlich Rechtsanwälte und Treuhänder mit inländischer Berufszulassung) sind berechtigt anstelle ihrer Wohnadresse ihren inländischen Kanzleisitz zur Eintragung zu bringen (Art. 945 Abs. 7 PGR).

Erfordernis der Anführung der amtlichen Namensbezeichnung laut Zivilstandsamt:

Um künftig eine eindeutige Zuordnung der eingetragenen Personen zu ermöglichen, werden künftig nur noch amtliche Namen zur Eintragung gelangen. Bislang eingetragene Rufnamen werden im Zuge der EDV-Umstellung von Amtes wegen auf die amtliche Bezeichnung richtig gestellt. Wer eine diesbezügliche Richtigstellung vermeiden möchte und die bisherige Namensführung beibehalten möchte, hat die Möglichkeit, eine Namensänderung beim Zivilstandsamt zu beantragen und dies dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitzuteilen.

2. Revisionsstelle:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur noch ausländische Revisionsstellen, welche über eine Bewilligung des AFDL verfügen, zur Eintragung zugelassen werden. Ausserdem ist nach wie vor bei jeder Annahmeerklärung eine Unabhängigkeitserklärung beizufügen. Ausländische Revisionsstellen haben ihre Annahmeerklärung einen beglaubigten Registerauszug (nicht älter als 1 Monat) beizulegen.

Gemäss Art. 192 Abs. 9 PGR sind auch die Personalien der Revisoren beim Öffentlichkeitsregister anzumelden und zu hinterlegen.

3. Ausländische Verbandspersonen als Organe inländischer Gesellschaften:

Zur Eintragung ausländischer Verbandspersonen ist es zwingend erforderlich, einen Öffentlichkeitsregisterauszug in beglaubigter Form mit einzureichen. Dieser darf nicht älter als 1 Monat sein. Sollte ein Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister nicht erhältlich sein, so ist ein ihm gleichwertiger Ausweis über den rechtlichen Stand der juristischen Person beizubringen.

4. Liquidation:

Gemäss Art. 138 Abs. 2 PGR darf die Verteilung eines Vermögens einer aufgelösten Verbandsperson nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines ½ Jahres (Sperrhalbjahr). Dabei ist von dem Tage an zu rechnen, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Daher ist künftig bei sämtlichen Löschanträgen anzugeben, an welchem Tag der dritte Gläubigerruf erfolgt ist und werden keine Löschanträge mehr durchgeführt, welche diesen Hinweis nicht mehr enthalten und bei welchen das Sperrhalbjahr nicht abgelaufen ist oder das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht eine diesbezügliche Befreiung verfügt hat.

Vaduz, 12.12.2003